

Der Weg zur Marke

Eigentlich stellen Marken relativ einfache Schutzrechte dar. Sie werden per Antrag angemeldet und im günstigsten Fall ohne weitere Aktion seitens des Anmelders eingetragen.

Ganz so simpel ist es allerdings nur in seltenen Fällen. Zum einen ist selbstverständlich Wert darauf zu legen, dass keine älteren Rechte von Dritten verletzt werden. Hier hilft allein eine Vorabrecherche durch einen erfahrenen Experten. Zudem ist abzuklären, ob die Marke die zu beanspruchenden Waren bzw. Dienstleistungen nicht lediglich beschreibt.

Wenn Ihr Anwalt die Markenmeldung für vertretbar hält, muss festgelegt werden, ob die Marke als reine Wortmarke angemeldet werden soll oder mit einem bildlichen Bestandteil. Eine solche Kombination wird Wort-/Bildmarke genannt. In vielen Fällen ist die Marke auch eine reine Bildmarke. Ein Beispiel hierfür sind Firmenlogos. Oft ist es sinnvoll, Logo und Wort als separate Marken anzumelden. Da pro Anmeldung lediglich eine Marke beansprucht werden darf, sind in diesem Fall zwei separate Anmeldungen zu tätigen.

Bei einer farbigen Gestaltung der Marke ist zudem abzuklären, ob die Farben bei der Anmeldung mit beansprucht werden sollen. Hier hat die Rechtsprechung in den letzten Jahren eine Wende vollzogen: Eine farbige Marke hat nunmehr tendenziell einen geringeren Schutzzumfang als eine schwarz/weiße. Es muss jedoch im Einzelfall abgewogen werden, ob eine Farbbeanspruchung nicht doch gewählt werden sollte.

Als nächstes ist das sogenannte Waren- und Dienstleistungsverzeichnis aufzustellen. Dieses ist eine mit der Anmeldung vorzulegende Liste der beanspruchten Waren und Dienstleistungen. Der spätere Markenschutz beschränkt sich auf diese Angaben, weshalb das Verzeichnis sehr gut überlegt sein will.

Das Verzeichnis soll vollständig sein und auch mögliche künftige Geschäftsfelder abdecken, da die Marke später nicht mehr um andere Waren oder Dienstleistungen erweitert werden kann. Hier ist also Weitsicht gefragt. Zudem sollten nicht nur die speziellen Waren und Dienstleistungen aufgeführt werden, sondern grundsätzlich auch Oberbegriffe. Der weitere Schutzbereich kann bei eventuellen Streitigkeiten die eigene Position stärken.

Es ist allerdings zu bedenken, dass die Beanspruchung von vielen unterschiedlichen Waren und Dienstleistungen Kostenfolgen hat. Die gesamte Produkt- und Dienstleistungswelt ist in 45 Klassen unterteilt, 34 Warenklassen und 11 Dienstleistungsklassen. Diese Klasseneinteilung ist weltweit gültig und anerkannt. Bei wachsender Anzahl der beanspruchten Klassen (d.h. bei vielen beanspruchten Produkten


bzw. Dienstleistungen, die in verschiedene Klassen fallen) steigen die Gebühren entsprechend. In den europäischen Ländern ist es meistens so, dass für die ersten drei beanspruchten Klassen ein Grundbetrag anfällt. Für jede darüber hinaus beanspruchte Klasse sind zusätzliche Gebühren fällig.

Ein Beispiel: Wenn Körperpflegemittel (Klasse 3) mit der Marke geschützt werden sollen, kann es – bei entsprechend günstiger Drittzeilenlage – ratsam sein, auch pharmazeutische Produkte (Klasse 5) sowie Dienstleistungen im Wellness- und Beautybereich (Klasse 44) anzumelden. Die Kosten für die Beanspruchung dieser drei Klassen sind die gleichen, als wenn allein die Körperpflegemittel in Klasse 3 genannt würden.


Zu beachten ist allerdings, dass eine Marke für diejenigen Waren bzw. Dienstleistungen auf Antrag eines Dritten gelöscht wird, für welche die Marke fünf Jahre nach der Veröffentlichung der Markeneintragung oder – wenn der Antrag noch später gestellt wird – in den letzten fünf Jahren vor dem Löschantrag nicht benutzt wurde. Diese Regelung soll sicherstellen, dass das Markenregister nicht mit "toten" Marken überfrachtet ist, so dass neue Produkte mit nicht mehr verwendeten Marken oder ähnlichen Marken versehen werden können, nachdem diese gelöscht wurden.

Nebenbei bemerkt ergeben sich hier auch Chancen für die eigene Markenfindung. Eine Recherche nach nicht mehr lebenden oder lösungsreifen Marken kann wertvolle Hilfestellung bei der Namenswahl geben - bis hin zur vollständigen Aneignung der alten Bezeichnung.

In aller Regel wird eine Marke zunächst in Deutschland angemeldet. An die Eintragung schließt sich deren Veröffentlichung an. Innerhalb von drei Monaten nach dieser Veröffentlichung können dann Dritte Widerspruch aus einer eigenen älteren Marke einlegen. Doch dies ist ein später zu behandelndes Thema.



Dr. Thomas Schlieff
Patentanwalt



CANZLER & BERGMEIER
EUROPEAN TRADEMARK ATTORNEYS
EUROPEAN PATENT ATTORNEYS
PATENTANWÄLTE

Friedrich-Ebert-Str. 84
85055 Ingolstadt

Tel.: (08 41) 8 86 89 - 0
Fax: (08 41) 8 86 89 - 10

Email: info@cb-patent.com
Internet: www.cb-patent.com